

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11829 –

Transferierung staatlicher Mittel aus Deutschland mittels des unter anderem in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Hawala- Bankings

Vorbemerkung der Fragesteller

Das sogenannte Hawala-Banking wird von den Strafverfolgungsbehörden auch mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Schleusung, Rauschgifthandel, Steuerhinterziehung, Schmuggel und Korruption in Verbindung gebracht und steht für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Fokus der Geldwäscheprävention (vgl. www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschhepraevention/Hawala_Banking/HawalaBanking_node.html).

Aktuellen Medienberichten zufolge werden allerdings auch staatliche Mittel Deutschlands unter Verwendung des Hawala-Bankings transferiert, womit der Staat zum Erhalt dieser für vielfältige kriminelle Zwecke genutzten Strukturen offenbar aktiv beiträgt (www.spiegel.de/politik/deutschland/afghanistan-deutsche-nothilfe-fuer-das-land-fliesst-ueber-illegales-hawala-netzwerk-a-1a7bcaf1-0623-4e73-b4e3-e58848dbe255).

1. Nach welchem Muster funktionieren Transaktionen des sogenannten Hawala-Bankings, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den in Deutschland konkret genutzten Praktiken im Hinblick auf die verwendete Grundstruktur des Hawala-Bankings sowie auf mögliche Abwandlungen?

Hawala-Banking ist ein seit mehr als 1 200 Jahren weltweit genutztes informelles und vertrauensbasiertes Transfersystem, das beleglos, kontolos und banklos verläuft. Der Transfer von Geldern bzw. Vermögenswerten wird über Hawala-Agenten (Hawaladare) abgewickelt und verläuft an staatlich regulierten Stellen vorbei.

Ein Einzahler, der einen Geldbetrag transferieren möchte, übergibt diesen bar zuzüglich einer Provision in einer Einzahlungsstelle an seinen örtlichen Hawaladar („Topf 1“). Diese Stellen sind oft in Gewerbebetrieben untergebracht, wie etwa Kiosken, Restaurants oder Läden. Der Hawaladar nimmt Kontakt zu dem am Auszahlungsort im Ausland ansässigen Hawaladar („Topf 2“) auf und teilt den auszahlenden Betrag sowie einen Code für die Auszahlung mit. Diesen

Code erhält auch der Einzahler zur Weiterleitung an den Empfänger per Telefon oder Messenger, um diesen für den Erhalt des Geldes zu legitimieren. Der Hawaladar am Auszahlungsort händigt dem Empfänger den Geldbetrag ebenfalls in bar und in der Regel in der jeweiligen Landeswährung aus. Ein direkter Bar- oder Buchgeldfluss zwischen Topf 1 und Topf 2 findet nicht statt. In der Praxis werden benötigte Ausgleichs zwischen den Beteiligten durch Geldkurier, reguläre Überweisungen im Finanz- und Bankensektor, Abwicklungen über Hawala-Apps und anschließendem Wertausgleich über Transfers von Kryptowerten oder durch grenzüberschreitende Werttransporte (Kfz, Edelmetalle) sowie die Erbringung von Dienstleistungen hergestellt.

Das System beruht auf Vertrauen, das durch gemeinsame sprachliche, ethische, religiöse oder geschäftliche Identifikationsmerkmale und der Reputation gebildet wird. Die Hawaladare sind sich zum Teil persönlich bekannt, zum Teil aber auch über international operierende Broker verbunden und kooperieren miteinander. Ein Hawaladar arbeitet zumeist nicht nur mit einem Netzwerk zusammen.

Mittels Hawala-Bankings werden u. a. familienunterstützende Zahlungen in Länder mit unterentwickelten Zahlungsverkehrssystemen und Auszahlungen von sonstigen Unterstützungen in Krisenregionen getätigt. Es kommt aber auch für illegale, bewusst verschleierte Finanztransaktionen zum Einsatz.

2. In welchem (geschätzten) finanziellen Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 Transaktionen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, jeweils aus Deutschland bzw. nach Deutschland getätigt?
3. In welche zehn Länder bzw. aus welchen zehn Ländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang in 2024 die meisten Transaktionen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, aus Deutschland bzw. nach Deutschland getätigt, und in welchem (geschätzten) finanziellen Umfang wurden solche Transaktionen jeweils aus diesen Ländern nach Deutschland bzw. aus Deutschland in diese Länder getätigt (bitte getrennt nach Herkunfts- und Bestimmungsländern angeben)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Transaktionen aus Deutschland bzw. nach Deutschland, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, finden im nicht beaufsichtigten Rahmen statt und wurden von der Bundesregierung weder getätigt noch beauftragt.

4. Wie viele Anbieter von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, haben jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 eine Erlaubnis der BaFin beantragt, obwohl das Hawala-Geschäft nicht erlaubnisfähig ist (www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Hawala_Banking/HawalaBanking_node.html)?

Ein Anbieter von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, hat im Jahr 2021 eine Erlaubnis bei der BaFin beantragt.

5. Wie viele Fälle wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 festgestellt, in denen Anbieter von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, diese in Deutschland angeboten haben (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

7. In welchem geschäftlichen Rahmen wurden in den Fällen, in denen jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 festgestellt wurde, dass Anbieter von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, diese Leistungen ohne Erlaubnis angeboten haben, diese jeweils angeboten (beispielsweise Kiosk, gastronomischer Betrieb, Wettbüro, Güterhändler, Juwelier, etc.)?
8. Gegen wie viele Mittelsmänner, sogenannte Hawaladare, wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 Maßnahmen durch die BaFin ergriffen, und welcher Natur waren die Maßnahmen dabei jeweils (bitte jeweils getrennt nach Jahren sowie nach Art der Maßnahmen aufschlüsseln)?

Die Fragen 5, 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2021 wurden 12 Fälle festgestellt, in denen Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, in Deutschland angeboten wurden. In sieben Fällen wurden diese von Privatpersonen ohne sonstigen Geschäftsbetrieb, in zwei Fällen von einem Kfz-Handel und in jeweils einem Fall von einem Reisebüro, von einem Finanzagenten und über einen Messengerdienst angeboten. In allen Fällen wurden Stellungnahmen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafbarkeit der Geschäfte abgegeben.

Im Jahr 2022 wurden zehn Fälle festgestellt, in denen Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, in Deutschland angeboten wurden. In jeweils zwei Fällen wurden diese aus einem Einzelhandel und von Schleusern und in jeweils einem Fall von einer Privatperson ohne sonstigen Geschäftsbetrieb, aus einem Restaurant, einem Handy-Laden, einem Kfz-Handel, einem Kiosk und einem Edelmetallhandel angeboten. In fünf Fällen wurden Stellungnahmen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafbarkeit der Geschäfte abgegeben, in einem Fall erging eine Anordnung zur Einstellung der Geschäfte an den Betreiber.

Im Jahr 2023 wurden vier Fälle festgestellt, in denen Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, in Deutschland angeboten wurden. In drei Fällen wurden diese von Privatpersonen ohne sonstigen Geschäftsbetrieb und in einem Fall von einem Goldhandel angeboten. In zwei Fällen wurde eine Stellungnahme an Strafverfolgungsbehörden zur Strafbarkeit der Geschäfte abgegeben und in einem weiteren Fall erging eine Anordnung zur Einstellung der Geschäfte an den Betreiber. In zwei Fällen wurde Bargeld sichergestellt.

Im Jahr 2024 wurden bisher sechs Fälle festgestellt, in denen Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, in Deutschland angeboten wurden. In drei Fällen wurden diese von einem Gastronomiebetrieb, in jeweils einem Fall von einem Speditionsbetrieb, einem Einzelhandel und einem Edelmetallhandel angeboten. In vier Fällen wurden Stellungnahmen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafbarkeit der Geschäfte abgegeben.

6. Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit einer Ausweitung von Ermittlungs- und Eingriffsbefugnissen gegen die Betreiber unerlaubter Finanztransfersgeschäfte wie beispielsweise Hawala-Banking?

Das Betreiben von Finanztransfersgeschäften in Deutschland steht unter Erlaubnisvorbehalt der BaFin. Der Betrieb ohne behördliche Erlaubnis ist untersagt und darüber hinaus grundsätzlich strafbewehrt. Wegen Fehlens geldwäscherechtlicher Präventionsvorkehrungen, wie z. B. der dokumentierten Identifizierung von Kunden, ist Hawala-Banking schon strukturell regelmäßig nicht erlaubnisfähig. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ver-

fügt über die notwendigen Befugnisse, gegen unerlaubte oder verbotene Geschäfte einzuschreiten.

Die Bundesregierung erwartet zudem, dass mit der Einrichtung des von der Bundesregierung im Entwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes vorgeschlagenen Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) der Verfolgungsdruck auf illegale Finanztransfergeschäfte wie das Hawala-Banking erheblich steigen wird.

Die strafrechtliche Verfolgung unerlaubter oder verbotener Geschäfte fällt in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass das Erbringen von Hawala-Banking-Dienstleistungen ohne behördliche Erlaubnis illegal ist und eine Straftat darstellen kann (BGH, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 StR 61/21).

9. In welchem Gesamtumfang wurden seit Beginn der laufenden Wahlperiode jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 Transaktionen mittels Nutzung von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, mit solchen Mitteln getätigt, die aus dem Bundeshaushalt stammen (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?

Transaktionen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, werden von der Bundesregierung weder getätigt noch beauftragt. In besonderen Einzelfällen, in denen es zur Rettung von Menschenleben oder zur Durchführung von besonders wichtigen Hilfsprojekten mangels verlässlicher Bankensysteme keine alternativen Möglichkeiten für Geldtransfers gibt, wird von einzelnen Ressorts zugelassen, dass geförderte Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen nach Abwägung aller Risiken als ultima ratio ein Hawala-System nutzen. Die offizielle und öffentlich zugängliche Handreichung der Europäischen Kommission (DG ECHO) zur Nutzung des Hawala-Systems macht deutlich, dass die Nutzung von Hawala-Systemen für Ausnahmefälle auch die Praxis anderer EU-Partner ist. Die Nutzung eines Hawala-Systems unterliegt hierbei strengen Voraussetzungen. Für die Durchführung von Projekten durch Dritte gelten enge Auflagen und Berichtspflichten, um auszuschließen, dass Mittel zweckentfremdet werden. Die einzelnen Geldtransfers im Zuge der Projektumsetzung durch Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen werden von den bewirtschaftenden Ressorts nicht zentral erfasst.

10. An wie vielen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Hawala-Banking waren das Bundeskriminalamt (BKA) und die Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG) jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 beteiligt (bitte jeweils getrennt nach BKA bzw. GFG sowie nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Ermittlungsmaßnahmen jeweils welcher Art wurden dabei jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 durchgeführt?
 - b) Bei wie vielen der jeweiligen Ermittlungsverfahren in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 war jeweils der Ausgangspunkt die Abgabe einer Verdachtsmeldung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt äußern sich aus kriminaltaktischen Gründen grundsätzlich nicht zu Ermittlungsverfahren oder zu der Frage, ob Ermittlungsverfahren geführt werden.

11. Welche „ethnisch verbundenen Personengruppen“ (vgl. www.bafin.de/DE/Aufsicht/Geldwaeschepraevention/Hawala_Banking/HawalaBanking_node.html) konnten seitens der BaFin identifiziert werden, die Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, nur für „Zugehörige“ (vgl. ebd.) anbieten?

Seitens der BaFin konnten Personengruppen der folgenden Herkunftsregionen identifiziert werden, die Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, anbieten: Naher Osten, Mittel- und Ostasien, Ost-, West- und Nordafrika. Weitere Erkenntnisse liegen der BaFin nicht vor.

12. Wie viele Verdachtsmeldungen wurden jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 von der FIU an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben, bei denen Annahme dazu bestand, dass Transaktionen als sogenannter Topfausgleich des Hawala-Bankings fungierten (bitte jeweils getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
 - a) Mit Geldern in welcher Höhe standen die abgegebenen Verdachtsmeldungen jeweils in Zusammenhang?
 - b) Mit wie vielen Transaktionen standen die abgegebenen Verdachtsmeldungen jeweils in Zusammenhang?
 - c) Zwischen welchen Ländern haben solche Transaktionen jeweils in wie vielen Fällen und mit welchen Transfervolumina stattgefunden?
 - d) Wie viele Verdachtsmeldungen standen jeweils im Zusammenhang mit Bargeldtransporten, Banküberweisungen und Verrechnungsmo-
dellen?

Die Fragen 12 bis 12d werden gemeinsam beantwortet.

Die Beantwortung kann nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft und wird in der Anlage vorgenommen.* Die Einstufung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA erfolgt, da eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein kann. Entsprechend den internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF), den Anforderungen der Egmont Gruppe und den europarechtlichen Vorgaben handelt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) eigenständig und ist in ihrer operativen Analyse unabhängig. Ihre Arbeitsabläufe und Analyseschritte unterliegen strengen Sicherheits- und Datenschutzstandards. Ein Bekanntwerden der Arbeitsweise der FIU, deren Analysetätigkeit einer möglichen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelagert ist, wäre für die erfolgreiche Durchführung entsprechender Strafverfahren und somit die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mindestens nachteilig.

13. Welche genauen Transaktionen wurden in der laufenden Wahlperiode jeweils von welchen Ressorts der Bundesregierung und bzw. oder nachgeordneten Behörden mittels Nutzung von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, getätigt und bzw. oder beauftragt (bitte jeweils getrennt nach Ressorts der Bundesregierung und bzw. oder nachgeordneten Behörden für die einzelnen Transaktionen chronologisch aufschlüsseln)?

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- a) Wann wurden die einzelnen Transaktionen jeweils getätigt und beauftragt (bitte taggenau angeben)?
- b) Welche Höhe hatten die einzelnen Transaktionen jeweils?
- c) Welche Empfängerländer hatten die einzelnen Transaktionen jeweils?
- d) Welche Empfänger hatten die einzelnen Transaktionen jeweils?
- e) Welchen Personen und bzw. oder Organisationen kamen die Gelder der einzelnen Transaktionen jeweils final zugute?
- f) Was war jeweils der Grund für die einzelnen Transaktionen?
- g) Im Rahmen welchen Projekts wurden die einzelnen Transaktionen jeweils getätigt und bzw. oder wurde deren Tätigkeit beauftragt?
- h) In welcher Höhe sind für die einzelnen Transaktionen jeweils Gebühren und/oder Provisionen angefallen?
- i) In welchem geschäftlichen Rahmen wurden die Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, bei den einzelnen Transaktionen jeweils angeboten (beispielsweise Kiosk, gastronomischer Betrieb, Wettbüro, Güterhändler, Juwelier, etc.)?
- j) Wie und durch wen wurden die Anbieter von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, im Vorfeld der einzelnen Transaktionen jeweils identifiziert?
- k) Bei welchen der einzelnen Transaktionen wurden die nach dem Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten jeweils erfüllt bzw. nicht erfüllt?
- l) Bei welchen der einzelnen Transaktionen wurde vor deren Durchführung jeweils die Zustimmung anderer Ressorts der Bundesregierung oder von nachgeordneten Behörden eingeholt bzw. nicht eingeholt (bitte jeweils auch angeben, von welchem Ressort bzw. welchen Ressorts und bzw. oder welcher bzw. welchen nachgeordneten Behörde bzw. Behörden eine Zustimmung eingeholt wurde)?
- m) Bei welchen Transaktionen bzw. im Nachgang welcher Transaktionen, die unter Nutzung von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, getätigt wurden, wurde jeweils vom Zahlungssender und bzw. oder anderen mit dem Vorgang vertrauten Personen ein Hinweis an die BaFin abgegeben und/oder eine Strafanzeige gestellt?
- n) Überprüft die Bundesregierung regelmäßig bei der Nutzung des Hawala-Banking, ob die transferierten Geldbeträge auch in voller Höhe beim Empfänger angekommen sind, sind Fälle bekannt, in denen das nicht der Fall war, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Die Fragen 13 bis 13n werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat Transaktionen im Sinne der Fragestellung weder getätigt noch beauftragt.

Ergänzend wird zu den Fragen 13j und 13k darauf hingewiesen, dass das Geldwäschegesetz und die darin geregelten Sorgfaltspflichten nur für im Inland tätige geldwäscherechtlich Verpflichtete gelten.

Ergänzend wird zu Frage 13l darauf hingewiesen, dass die BaFin mangels Zuständigkeit keine Zustimmungen in Bezug auf Transaktionen, die unter Nutzung von Dienstleistungen, welche dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, in Deutschland getätigt werden sollen, erteilen kann. Entsprechend wurden bei der BaFin weder von den Ressorts noch von anderen Behörden Zustimmungen für solche Transaktionen eingeholt.

Ergänzend wird zu Frage 13m mitgeteilt, dass bei der BaFin in Bezug auf in Frage 13 angesprochene Transaktionen keine konkreten Hinweise abgegeben wurden.

14. Welche genauen Transaktionen wurden in der laufenden Wahlperiode jeweils von welchen Personen und bzw. oder Organisationen außerhalb der Bundesregierung mittels Nutzung von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, mit solchen Mitteln getätigt und bzw. oder deren Tätigkeit beauftragt, die aus dem Bundeshaushalt stammen (bitte für die einzelnen Transaktionen chronologisch aufschlüsseln)?
 - a) Von welchen Personen und bzw. oder Organisationen wurden die einzelnen Transaktionen jeweils getätigt und beauftragt?
 - b) Wann wurden die einzelnen Transaktionen jeweils getätigt (bitte taggenau angeben)?
 - c) Welche Höhe hatten die einzelnen Transaktionen jeweils?
 - d) Welche Empfängerländer hatten die einzelnen Transaktionen jeweils?
 - e) Welche Empfänger hatten die einzelnen Transaktionen jeweils?
 - f) Welchen Personen und bzw. oder Organisationen kamen die Gelder der einzelnen Transaktionen jeweils final zugute?
 - g) Was war jeweils der Grund für die einzelnen Transaktionen?
 - h) Im Rahmen welchen Projekts wurden die einzelnen Transaktionen jeweils getätigt und bzw. oder deren Tätigkeit beauftragt?
 - i) In welcher Höhe sind für die einzelnen Transaktionen jeweils Gebühren und/oder Provisionen angefallen?
 - j) In welchem geschäftlichen Rahmen wurden die Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, bei den einzelnen Transaktionen jeweils angeboten (beispielsweise Kiosk, gastronomischer Betrieb, Wettbüro, Güterhändler, Juwelier, etc.)?
 - k) Wie und durch wen wurden die Anbieter von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, im Vorfeld der einzelnen Transaktionen jeweils identifiziert?
 - l) Bei welchen der einzelnen Transaktionen wurden die nach dem Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten jeweils erfüllt bzw. nicht erfüllt?
 - m) Bei welchen der einzelnen Transaktionen wurde vor deren Durchführung jeweils die Zustimmung der Bundesregierung oder von nachgeordneten Behörden eingeholt bzw. nicht eingeholt (bitte jeweils auch angeben, von welchem Ressort bzw. welchen Ressorts und bzw. oder welcher bzw. welchen nachgeordneten Behörde bzw. Behörden eine Zustimmung eingeholt wurde)?
 - n) Bei welchen Transaktionen bzw. im Nachgang welcher Transaktionen, die unter Nutzung von Dienstleistungen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, getätigt wurden, wurde jeweils vom Zahlungssender und bzw. oder anderen mit dem Vorgang vertrauten Personen ein Hinweis an die BaFin abgegeben und bzw. oder eine Strafanzeige gestellt?
 - o) Stellt die Bundesregierung sicher, dass diese Personen und bzw. oder Organisationen außerhalb der Bundesregierung bei der Nutzung des Hawala-Banking regelmäßig überprüfen, ob die transferierten Geldbeträge auch in voller Höhe beim Empfänger angekommen sind, sind Fälle bekannt, in denen das nicht der Fall war, und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Die Fragen 14 bis 14o werden gemeinsam beantwortet.

Die einzelnen Geldtransfers im Zuge der Durchführung von Projekten werden von der Bundesregierung nicht zentral erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Ergänzend wird zu den Fragen 14k und 14l auf die ergänzende Antwort zu den Fragen 13j und 13k verwiesen.

Ergänzend wird zu den Fragen 14m und 14n auf die ergänzende Antwort zu den Fragen 13l und 13m verwiesen.

15. In welcher Höhe und in welchen Ländern wurden in der laufenden Wahlperiode jeweils in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bislang im Jahr 2024 Gelder, die aus dem Bundeshaushalt stammen und unter Verwendung des Hawala-Bankings transferiert wurden, an die Zivilbevölkerung ausbezahlt (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Höhe der Gelder und Ländern aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 14 verwiesen.

16. Wurden seitens der BaFin Maßnahmen gegen solche Hawaladare ergriffen, deren Dienstleistungen für die Transferierung von aus dem Bundeshaushalt stammenden Mitteln in Anspruch genommen wurden, und wenn ja, auf wie viele Hawaladare trifft dies zu, und welcher Natur waren die Maßnahmen?

Die BaFin geht in allen ihr zur Kenntnis gelangenden Fällen, in denen in Deutschland das Finanztransfergeschäft ohne die dafür erforderliche Erlaubnis betrieben wird, gegen die Betreiber vor (vgl. Antwort zu den Fragen 5, 7 und 8). Der BaFin liegen keine Informationen zu einzelnen Transfers von aus dem Bundeshaushalt stammenden Mitteln durch bestimmte Hawaladare in Deutschland vor. Es ist der BaFin nicht bekannt, ob solche Hawaladare von den in der Antwort zu den Fragen 5, 7 und 8 beschriebenen Maßnahmen betroffen waren.

17. Wurden von der FIU Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben, die im Zusammenhang mit solchen Hawaladaren stammen, deren Dienstleistungen für die Transferierung von aus dem Bundeshaushalt stammenden Mitteln in Anspruch genommen wurden, und wenn ja, in wie vielen Fällen, und zu welchen Zeitpunkten?

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen, sondern wird als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 VSA eingestuft und in der Anlage vorgenommen.* Hinsichtlich der Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.